

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
mit Ergänzungen aufgrund der Beschlüsse vom 24.08.2015,
26.09.2017, 22.01.2018 und 26.11.2018

Die Gemeinde Neufahrn erlässt aufgrund der Artikel 20 a, 23, 32, 34, 35, 40, 41, 88, 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige, beschließende Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungs- und Personalausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Flughafen- Planungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a - c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einschließlich der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Unkostenpauschale in Höhe von € 70,00, die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher von Ausschussgemeinschaften zusätzlich eine monatliche Unkostenpauschale von € 70,00 sowie alle ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von je € 50,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

- (2) Gemeinderatsmitglieder, die sich in einem Beschäftigtenverhältnis befinden, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 15,00 je angefangene Sitzungsstunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 10,00 je angefangene Sitzungsstunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die nach der Geschäftsordnung bestellten Referenten erhalten eine monatliche Unkostenpauschale von € 120,00. Diese Unkostenpauschale wird neben der Entschädigung nach Abs. 2 gewährt.
- (5) „Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Monatspauschale von € 30,-, soweit sie sich für die digitale Gremiumsarbeit entschieden haben und eigene Technik für den Zugang zum Ratsinformationssystem verwendet wird.“

§ 3a

Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die sonstigen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellten Personen sind
- a) Ortssprecher (§18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)
 - b) Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen nach Art. Art.60a Gemeindeordnung nicht vorliegen (§18a der Geschäftsordnung des Gemeinderates)
 - c) Schulweghelfer

(2) Die Entschädigung nach Art. 20a Abs. 1 Gemeindeordnung beträgt

a) für Ortssprecher (§18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)
50,- € pro Monat

b) für Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen nach Art. Art.60a Gemeindeordnung nicht vorliegen (§18a der Geschäftsordnung des Gemeinderates)
50,- € pro Monat

c) für Schulweghelfer
4,- € pro Einsatz

(3) Die Bestimmungen für Ersatzleistungen nach Art. 20a Abs. 2 Gemeindeordnung sind Einzelfall bezogen und angemessen anzuwenden.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Entschädigung der weiteren Bürgermeister im Verhinderungsfall

Ein Entschädigungsanspruch entsteht mit Ablauf von einer Woche nach Feststellung der krankheitsbedingten Abwesenheit des 1. Bürgermeisters bzw. des 1. und 2. Bürgermeisters. Soweit ein Verdienstaufschlag belegt wird, richtet sich die Entschädigung nach dem Verdienstaufschlag. Ansonsten wird als Entschädigung pro Tag 1/30 des monatlichen Grundgehaltes des 1. Bürgermeisters gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014, beschlossen am 07.05.2014 außer Kraft.

Aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2015:

Neufahrn, den 27.01.2015

gez.

Franz Heilmeyer
Erster Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrecht, beschlossen am 24.08.2015, wurde mit der Bekanntmachung am 04.09.2015 rechtswirksam.

Neufahrn, den 10.09.2015

gez.

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

Die 2. Änderung der Satzung zur Regelung der Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 09.10.2017, beschlossen am 26.09.2017, wurde mit der Bekanntmachung am 30.11.2017 rechtswirksam.

Neufahrn, den 04.12.2017

gez.

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

Die 3. Änderung der Satzung zur Regelung der Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 23.01.2018, beschlossen am 22.01.2018, wurde am 01.02.2018 bekannt gemacht und tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Neufahrn, den 02.02.2018

gez.

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

Die 4. Änderung der Satzung zur Regelung der Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 14.11.2018, beschlossen am 26.11.2018, wurde am 06.12.2018 bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Neufahrn, den 07.12.2018



Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

